

# Erzieherische Hilfen 2016 – ein Überblick

*Im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe heißt es in § 1 Abs. 1: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“<sup>1)</sup>*

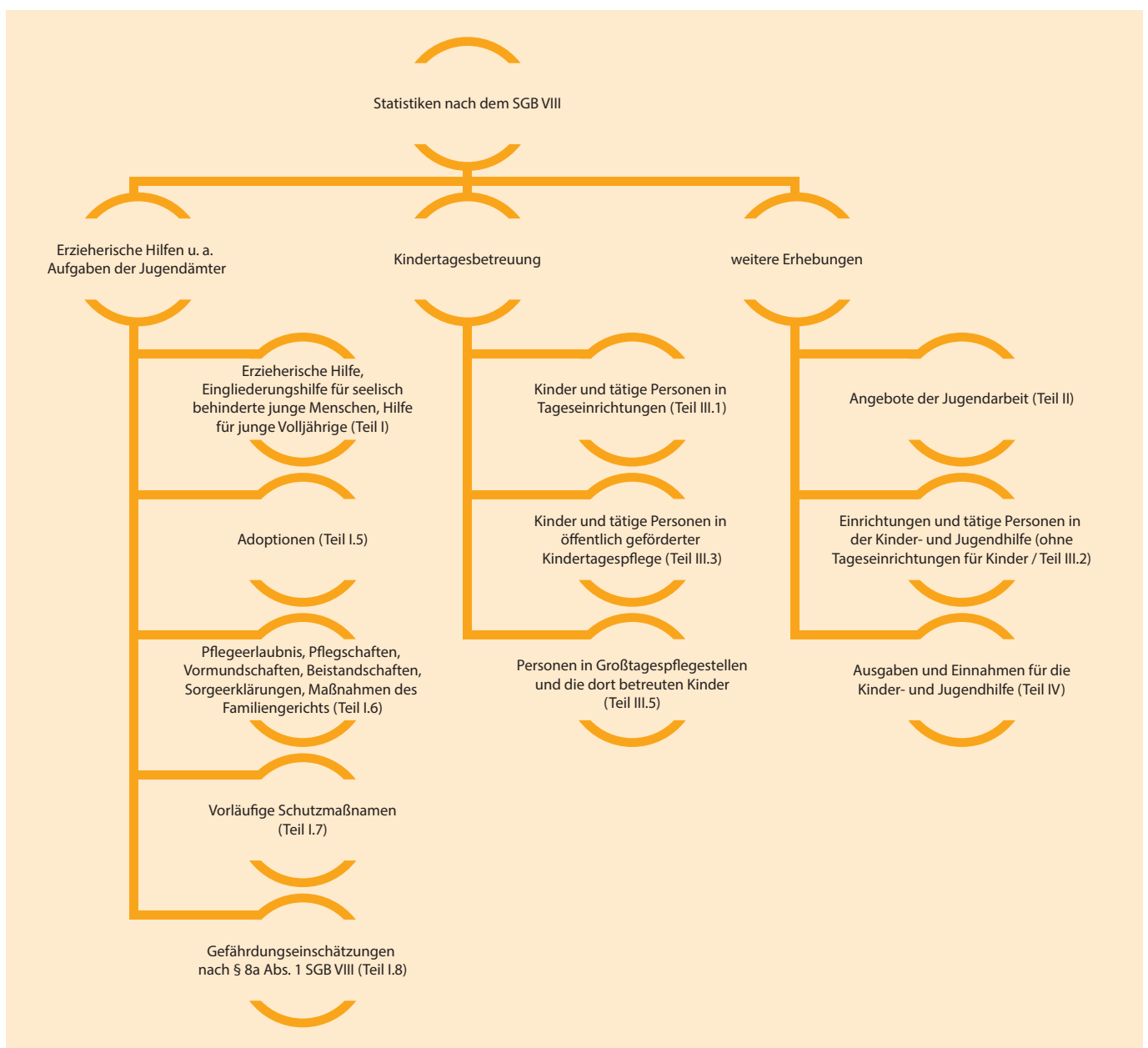
Im Weiteren ist im Gesetz festgehalten, dass es in erster Linie die Aufgabe der Eltern ist, ihre Kinder zu versorgen und diese zu erziehen. Allerdings „wacht die staatliche Gemeinschaft“ über ihre Betätigung. Der Jugendhilfe kommt in diesem Zusammenhang die Aufgabe zu, die jungen Menschen zu fördern und Benachteiligungen entgegenzuwirken, Erziehungsberechtigte zu unterstützen, Gefah-

ren für das Kindeswohl abzuwenden und allgemein gute Rahmenbedingungen für Kinder und Jugendliche sowie Familien zu schaffen.

Um die Auswirkungen dieses Gesetzes und die Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe einschätzen und beurteilen zu können, hat der Gesetzgeber im neunten Kapitel SGB VIII die Kinder- und Jugendhilfestatistik als amtliche Bundesstatistik verankert. Vorgesehen sind an dieser Stelle dreizehn verschiedene Erhebungen bzw. Erhebungsteile (vgl. A1).

Betrachtet werden im Folgenden die im vierten Abschnitt SGB VIII angeführten Hilfen zur Erziehung, die Einglieder-

## A1 | Übersicht über die Statistiken nach dem SGB VIII



1) Achstes Buch (VIII) Sozialgesetzbuch (SGB) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist.

rungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie die Hilfe für junge Volljährige (Teil I). Im ersten Abschnitt wird ein Überblick über die erzieherischen Hilfen im Allgemeinen geben. Dabei stehen das Spektrum der Hilfearten, die hilfeempfangenen jungen Menschen sowie die Entwicklung der letzten zehn Jahre im Fokus. Erläuterung zur Vorgehensweise und Methodik der amtlichen Statistik enthält ein Einschub. Im Anschluss wird näher auf die einzelnen Hilfearten eingegangen. Die vier häufigsten Hilfen werden dabei ausführlicher betrachtet. Die weiteren Hilfearten werden abschließend zusammenfassend behandelt. Der Aufsatz schließt mit einem kurzen Resümee.

## Eine erste Übersicht

Am Jahresende 2016 dauerten in Niedersachsen 58 844 Hilfen an. Ein junger Mensch kann mehrere Hilfen erhalten, gleichzeitig kann eine Hilfe unter anderem im Rahmen der sozialpädagogischen Familienhilfe mehrere (Geschwister-)Kinder erreichen. Insgesamt wurden in allen Hilfearten 67 208 junge Menschen gezählt<sup>2)</sup>. Die Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilferecht enden nicht automatisch mit Erreichung der Volljährigkeit. Auch jungen Erwachsenen wurden in 6 361 Fällen entsprechende Hilfen gewährt (9 %). Solange eine Hilfe aufgrund der individuellen Situation des bzw. der jungen Volljährigen notwendig ist und geeignet erscheint, die Persönlichkeitsentwicklung zu unterstützen und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung hinzuführen, kann eine solche noch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Hilfe auch über das 21. Lebensjahr hinaus bewilligt werden (vgl. § 41 SGB VIII).

Das Spektrum der erzieherischen Hilfen ist breit. Die verschiedenen Angebote und Leistungen reichen von der Er-

ziehungsberatung, die Familien Beratung und Unterstützung in (punktuell) schwierigen Lebensumständen wie zum Beispiel bei Trennung oder Scheidung bieten soll, bis hin zur Heimerziehung, die häufig langfristig und umfassend das Leben der Kinder und Jugendlichen bestimmt. Damit ist die Gesamtzahl aller Hilfearten nur bedingt aussagekräftig, gleichwohl vermittelt diese einen ersten Eindruck von dem „Leistungsvolumen“ der öffentlichen und freien Träger im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.

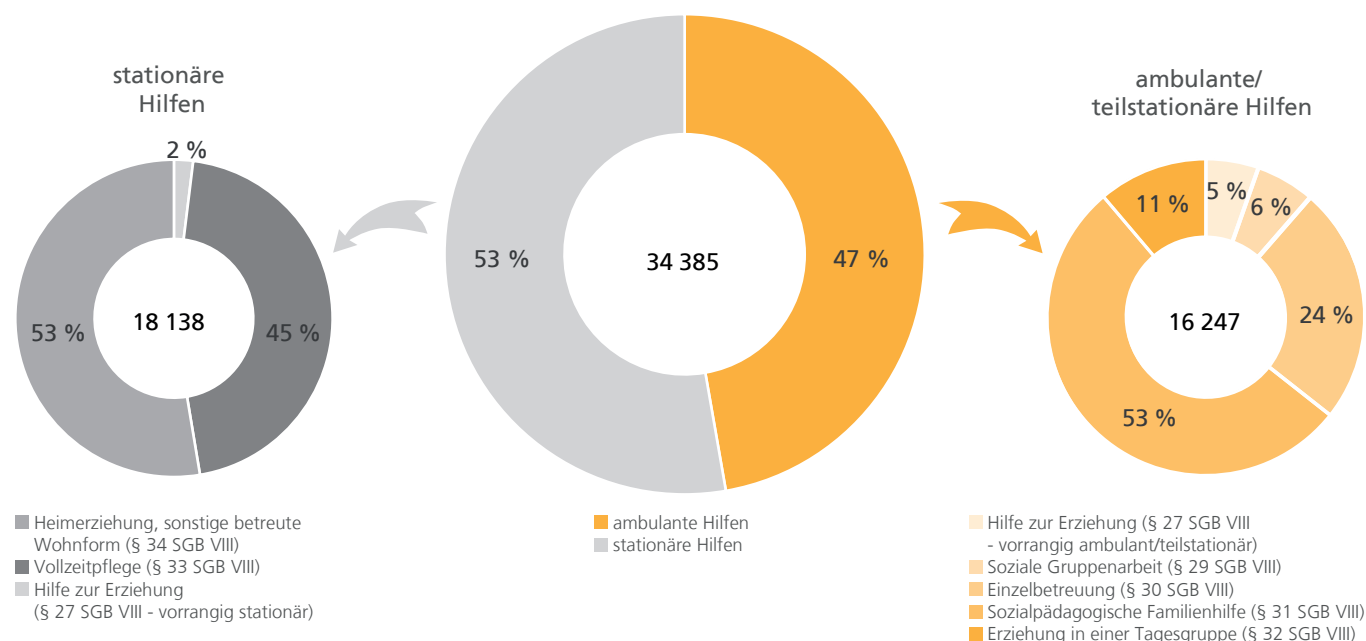
Zum Jahresende dauerten 16 247 ambulante Hilfen an. Hierzu zählen die Hilfen nach §§ 29 bis 32 SGB VIII sowie die nach § 27 vorrangig ambulant oder teilstationär erbrachten Hilfen. Stationäre Hilfen nach §§ 33, 34 und 27 (vorrangig stationär) wurden in 18 138 Fällen gewährt (vgl. A2).

Die insgesamt 49 463 erbrachten Einzelhilfen und Beratungen richteten sich in 61 % der Fälle an männliche und in 39 % der Fälle an weibliche Leistungsbeziehende.<sup>3)</sup> Die Summe der Leistungen fasst sehr unterschiedliche *Settings* zusammen, entsprechend unterscheiden sich die Hilfeempfangenden in ihren sozio-demographischen Merkmalen je nach Hilfeart zum Teil deutlich voneinander. Allerdings ist der Anteil der Jungen und jungen Männer in allen Hilfearten höher als der der Mädchen und jungen Frauen. Der Anteil der männlichen Leistungsempfänger reicht von 53 % bei der Vollzeitpflege bis zu 75 % bei der Erziehung in einer Tagesgruppe. Je 11 % der Einzelhilfen und Beratungen richteten sich auf der einen Seite an Vorschulkinder und auf der anderen Seite an junge Volljährige. Zwischen 6 und 12 Jahre waren 35 % und zwischen 12 und 18 Jahre 43 % der jungen Menschen, die entsprechende Hilfen nach dem SGB VIII erhielten. Die Hilfen dauerten im Schnitt fast zwei Jahre an. Den Hilfearten entsprechend dauerten die Erziehungsberatungen

2) Einschließlich Mehrfachzählungen derjenigen, die verschiedene Hilfen erhalten.

3) Summe aller Hilfen und Beratungen ohne familienorientierte Hilfen.

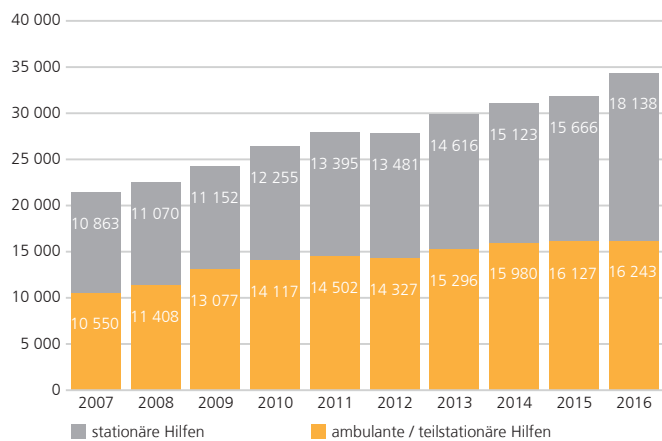
## A2 | Ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen am 31.12.2016



mit 8 Monaten am kürzesten und die Vollzeitpflege mit 5 Jahren am längsten.

Mindestens teilweise von Transferleistungen wie Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe lebten 42 % der Familien, deren Kinder Hilfen nach dem SGB VIII erhielten. Bei den unterschiedlichen Hilfearten gehen die Anteile der (Herkunfts-)Familien mit mindestens teilweise Transferleistungsbezug stark auseinander und reichen von 17 % bei den Erziehungsberatungen bis zu 80 % bei den Kindern in Vollzeitpflege. Der Anteil der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die einen Migrationshintergrund hatten, lag bei 23 %.<sup>4)</sup> Die Unterschiede zwischen den einzelnen Hilfearten sind weniger stark. Die Heimerziehung bzw. sonstige betreute Wohnform und die intensive, sozialpädagogische Einzelbetreuung bildeten im Jahr 2016 eine Ausnahme. Allerdings ist dies auf die vor allem 2015 vermehrt nach Deutschland eingereisten unbegleiteten Flüchtlinge zurückzuführen. Der Anteil der jungen Menschen, in deren Herkunftsfamilien vorrangig eine andere Sprache als Deutsch gesprochen wurde, lag bei 13 %.

### A3 | Anzahl der ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen 2007 bis 2016

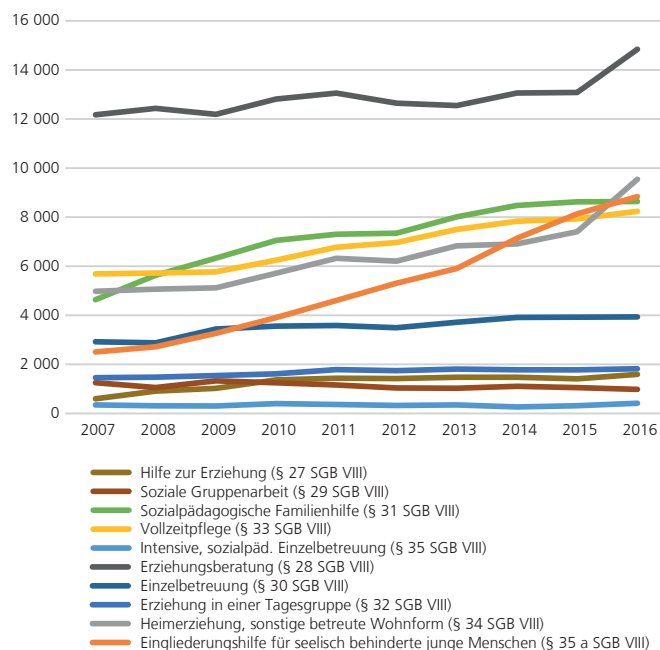


In den vergangenen zehn Jahren ist die Anzahl der gewährten Hilfen um über 60 % gestiegen. Im Jahr 2007 wurden 36 552 erzieherische Hilfen gewährt. In den verschiedenen Hilfearten wurden damals insgesamt 42 531 junge Menschen gezählt (+58 %).<sup>5)</sup> Der Anteil der ambulanten und stationären Hilfen war 2007 annähernd gleichverteilt. So erhielten 10 550 junge Menschen eine ambulante Unterstützung, und weitere 10 863 Kinder und Jugendliche wurden stationär versorgt. Die stationären Hilfen sind im Laufe der letzten zehn Jahre um 67 % gestiegen. Auch die ambulanten Hilfen haben deutlich zugenommen, mit 54 % allerdings etwas weniger stark als die stationären Hilfen (vgl. A3).

4) Definiert als ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils. Die aktuelle Staatsangehörigkeit der Eltern ist an der Stelle unerheblich. Bei getrennt lebenden Eltern soll nur der Hintergrund des Elternteils, bei dem der junge Mensch lebt, berücksichtigt werden. Lebt das Elternteil mit einem neuen Partner/ Partnerin zusammen, soll auch deren Situation miteinbezogen werden.

5) Einschließlich Mehrfachzählungen von jungen Menschen, die mehrere Hilfen erhalten.

### A4 | Anzahl der Erzieherischen Hilfen von 2007 bis 2016 nach Hilfearten - Hilfen / Beratungen am 31.12.



Relativ und absolut gesehen ist die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen am deutlichsten gestiegen (vgl. A4). Im Jahr 2016 erhielten 6 332 mehr Kinder und Jugendliche diese Hilfe als zehn Jahre zuvor. Dies entspricht einem Anstieg um 253 %. Auch die Heimerziehung nach § 34 hat zahlenmäßig an Bedeutung gewonnen. So waren 2016 92 % bzw. 4 566 junge Menschen mehr in Heimen oder sonstigen betreuten Wohnformen untergebracht als 2007. Ebenfalls gestiegen sind die sozialpädagogische Familienhilfe (+4 003 Hilfen bzw. 86 %) sowie die Hilfe zur Erziehung allgemein (+995 Hilfen bzw. +167 %). Einen gegenläufigen Trend gab es ausschließlich bei der sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII. Die Zahl der jungen Menschen in dieser Hilfeart sank um 22 % oder 273 Personen.

#### Zur Erhebungsmethodik

Über die im SGB VIII zweites Kapitel 4. Abschnitt geregelten und hier beschriebenen Hilfearten wird eine gemeinsame amtliche Bundesstatistik geführt. Zu der Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Jugendämter sowie für die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII auch die Beratungsstellen in freier Trägerschaft.

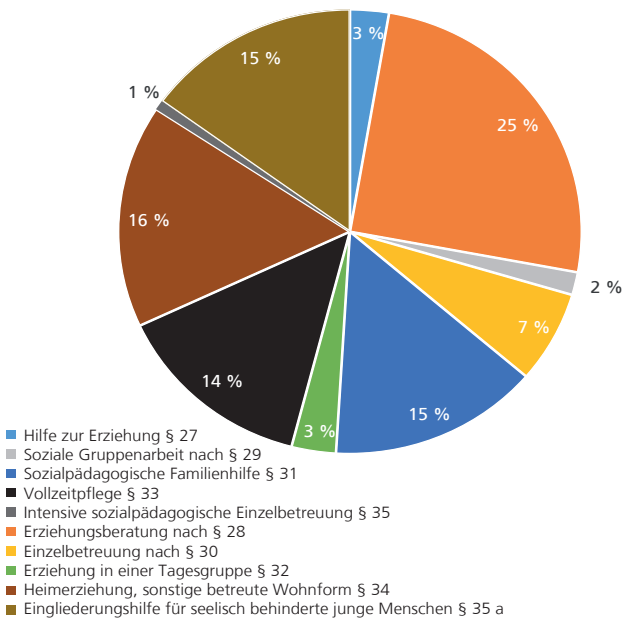
Im Rahmen der amtlichen Statistik werden jährlich die beendeten Hilfen sowie die zum Jahresende andauernden Hilfen nach den verschiedenen Hilfearten erfasst. Dabei werden für jeden jungen Menschen bzw. für jede Familie (bei den familienorientierten Hilfen) von den durchführenden öffentlichen oder freien Trägern der Jugendhilfe ein Datensatz mit Merkmalen zu der durchgeführten Hilfe (Art der Hilfe, Ort der Durchführung,

Beginn/ Ende, Hilfe anregende Institution/Person etc.) sowie dem jungen Menschen selber (Geschlecht, Alter, Lebenssituation u. a. m.) an das jeweils zuständige Statistische Landesamt übermittelt. Für junge Menschen, die mehrere unterschiedliche Hilfen erhalten, sind damit mehrere Datensätze anzulegen und zu versenden.

### Die verschiedenen Hilfearten im Einzelnen

Ein Viertel aller Hilfen entfiel 2016 auf die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII (vgl. A5). Insgesamt wurde diese Hilfe 14 845 Mal erteilt. Jeweils ungefähr ein

#### A5 | Hilfen / Beratungen am 31.12.2016 - in Prozent



Sechstel aller Hilfearten machten die sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII/ 15 %), die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (14 %), die Heimerziehung bzw. sonstige betreute Wohnform (§ 34 / 16 %) und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen nach § 35a SGB VIII aus (15 %). Die Einzelbetreuung nach § 30 machte 7 % aller Hilfen aus. Die übrigen vier Hilfearten waren mit einem Anteil von 3 % und weniger zahlenmäßig von untergeordneter Bedeutung.

### Die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII

Erziehungsberatungen sind eine Art niederschwelliges Angebot, deren Inanspruchnahme in (potentiell) konfliktträchtigen Situationen vermutlich in großen Teilen der Bevölkerung akzeptiert ist. Diese These wird gestützt durch die Tatsache, dass in über der Hälfte der Erziehungsberatungen die Initiative – im Sinne von der „Hilfe anregenden Institution(en) / Personen“ – von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten selbst ausging.

In fast 60 % der Fälle richtete sich die Beratung vorrangig an die Eltern (8 791). Eine Beratung der Eltern und des Kindes

fand in 3 815 Fällen statt. In 2 239 Gesprächsangeboten war der junge Mensch selber erster Adressat. Fast 30 % dieser Erziehungsberatungen richteten sich an junge Volljährige. Dies ist wenig überraschend, da ein klassisches Beratungsgespräch für kleinere Kinder als ersten Adressaten in der Regel nicht geeignet ist. Bezogen auf alle Hilfen nach § 28 SGB VIII betrafen 40 % oder 6 017 der Erziehungsberatungen Kinder zwischen 6 und 12 Jahre. Weitere 4 567 Beratungen (31 %)

#### A6 | Steckbrief Erziehungsberatung

## Erziehungsberatung

nach § 28 SGB VIII am 31.12.2016

„Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen.“ (aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch)

**14 845 junge Menschen erhielten diese Hilfe.**

**Junge Menschen nach Geschlecht**

♂ 54 %  
♀ 46 %

**Herkunftsfamilien, die staatliche Transferleistungen erhalten**

1€ 17 %

**ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils**

17 %

**Anzahl der Hilfeempfangenden nach Alter**

| Alter | Anzahl |
|-------|--------|
| 0-5   | 3 063  |
| 6-12  | 6 017  |
| 13-17 | 4 567  |
| 18-20 | 1 198  |

**Durchschnittliche Dauer der Hilfe: 8 Monate**

bezogen sich auf Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahre und 21 % wurden erteilt für Kinder unter 6 Jahren (vgl. A6).

Der Anteil der Familien, die mindestens teilweise von Transferleistungen lebte, war unter den Familien, die eine Erziehungsberatung in Anspruch nahmen, mit 17 % verglichen mit den anderen Hilfearten gering.

Im Zusammenhang mit der Statistik zu den erzieherischen Hilfen werden auch die Gründe für die Hilfestellung übermittelt. Die unterschiedlichen hilfeauslösenden Situationen sind in neun verschiedene inhaltliche Ursachen zusammengefasst. Hinzu kommt als 10. Grund „Übernahme von einem anderen Jugendamt wegen Zuständigkeitswechsel“ als organisatorische Gegebenheit. Insgesamt können in der Erhebung bis zu drei Gründe pro Hilfestellung angegeben werden. Der „Hauptgrund“ ist stets zu benennen, ergänzend können zusätzlich der 2. und 3. Grund zur Statistik gemeldet werden. Im Folgenden wird ausschließlich der Hauptgrund für die jeweilige erzieherische Hilfe betrachtet.

Bei den Erziehungsberatungen war der mit Abstand am häufigsten genannte Grund für die Hilfestellung die „Belastung des jungen Menschen durch familiäre Konflikte“. Diese Ursache wurde für 5 602 junge Menschen (38 %) angeführt. Hinter dieser Beschreibung verbergen sich zum Beispiel Partnerkonflikte, Trennung oder Scheidung, Sorgerechtsstreitigkeiten oder (Stief-)Eltern-Kind-Konflikte. In 2 045 Fällen wurde angegeben, dass die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten in ihrer Erziehungskompetenz eingeschränkt waren (14 %). Damit verbunden können Unsicherheiten in der Erziehung oder eine pädagogische Überforderung sein, aber auch unangemessenes Verwöhnen wird an der Stelle als Stichwort genannt. Eine ähnliche Relevanz haben Entwicklungsauffälligkeiten oder seelische Probleme der jungen Menschen. Diese Ursache lag bei 1 946 Kindern und Jugendlichen vor (13 %). Neben Entwicklungsrückständen, Ängsten oder Zwängen wird hierunter auch selbstverletzendes Verhalten gefasst.

### Die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII

Die sozialpädagogische Familienhilfe zählt zu den ambulanten Hilfen und dauerte zum Jahresende 2016 für 8 640 Familien an.

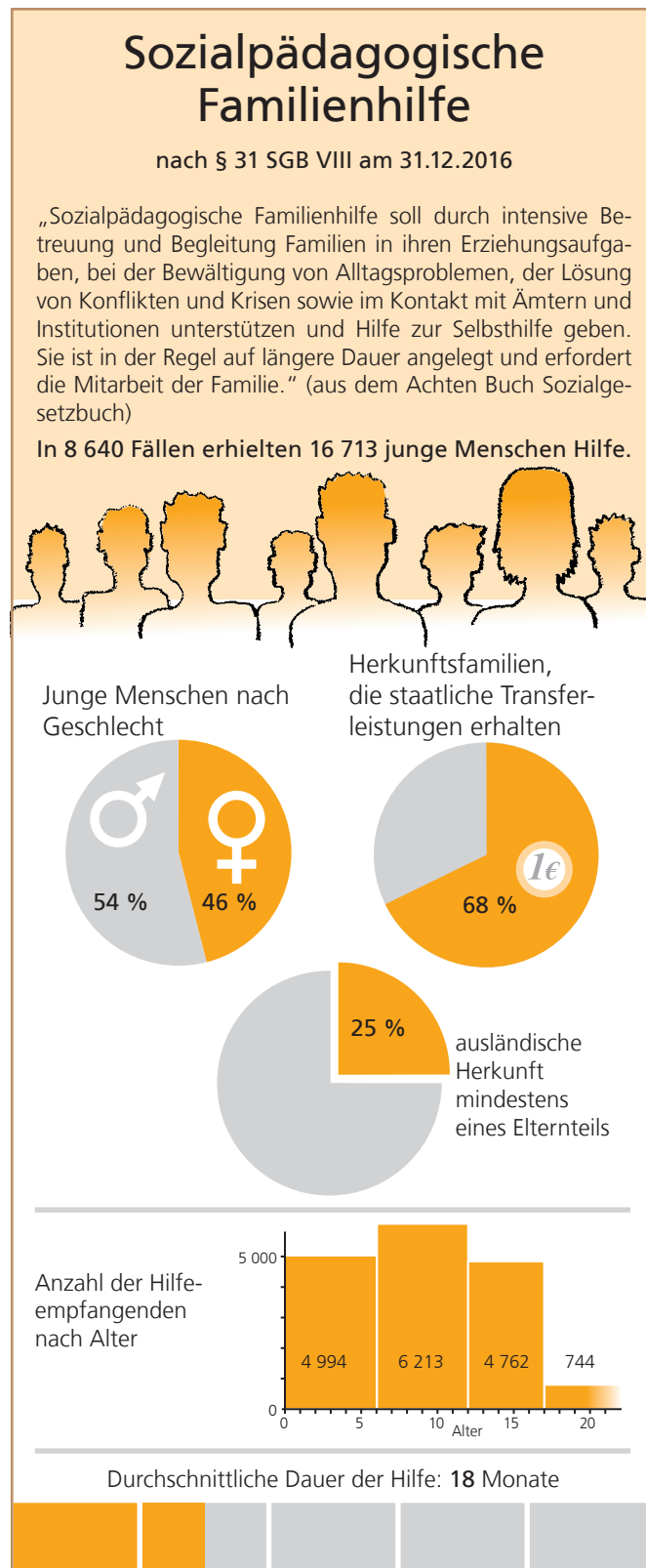
Mit der Hilfe nach § 31 wurden 16 713 junge Menschen innerhalb der Familien erreicht (vgl. A7). Hiervon waren 9 039 männlich (54 %) und 7 674 weiblich (46 %). Vier Prozent der Hilfen richteten sich (auch) an junge Volljährige (744). Weitere 804 Minderjährige lebten außerhalb der Familien. In 4 051 Familien und damit in fast der Hälfte der Familien lebte ein Kind. In gut einem Viertel der Familien, die eine sozialpädagogische Familienhilfe erhielten, umfasste die Familie zwei Kinder und in weiteren 2 360 Familien lebten drei und mehr Kinder (27 %) (vgl. A8.1). Der Anteil der Familien mit zwei Kindern an den Familien mit minderjährigen Kindern in Niedersachsen insgesamt betrug 43 % (vgl. A8.2).<sup>6)</sup>

<sup>6)</sup> Quelle: Mikrozensus

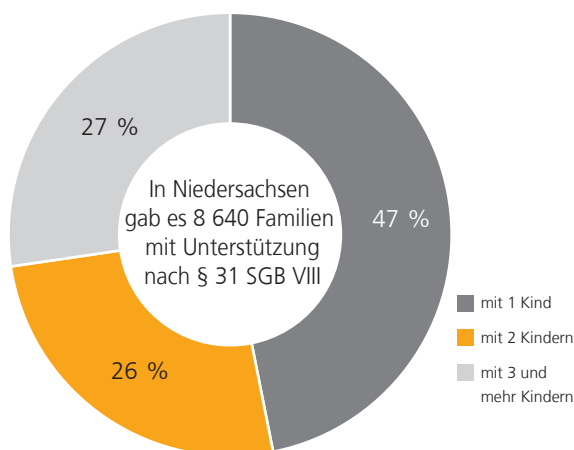
Damit erhielten Familien mit zwei Kindern im Vergleich zu ihrem Anteil an allen Familien insgesamt deutlich seltener eine sozialpädagogische Familienhilfe als Familien mit einem Kind oder drei und mehr Kindern. Im Durchschnitt dauerte die Hilfe bis zum Jahresende bereits 1 ½ Jahre an.

In einem Viertel der Familien stammte mindestens ein Elternteil aus dem Ausland. Allerdings war gerade einmal in

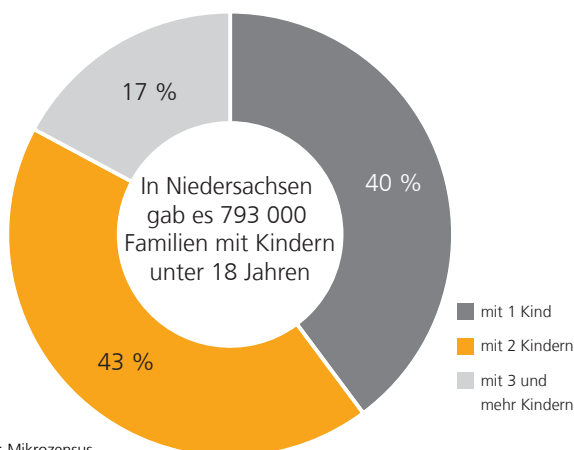
### A7 | Steckbrief Sozialpädagogische Familienhilfe



**A8.1 Familien mit Unterstützung durch eine sozialpädagogische Familienhilfe am 31.12.2016 - in % -**



**A8.2 Familien mit ledigen Kindern unter 18 Jahren im Jahr 2016 - in % -**



Quelle: Mikrozensus

11 % aller Familien die Umgangssprache zu Hause eine andere Sprache als Deutsch.

Über 2/3 der Familien lebten ganz oder teilweise von Transferleistungen, wie Arbeitslosengeld II, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Sozialhilfe (5 873 Familien).

Als Grund für die Hilfestellung wurde am häufigsten die eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern ausgewählt (37 %). An zweiter Stelle für die Bewilligung der sozialpädagogischen Familienhilfe folgte die „unzureichende Förderung, Betreuung oder Versorgung des jungen Menschen in seiner Familie“. Diese Förderung bzw. Versorgung kann sich sowohl auf soziale als auch gesundheitliche oder wirtschaftliche Probleme in der Herkunftsfamilie beziehen. Bei 1 269 Familien (15 %) wurde dieser Grund als Ursache für die Hilfestellung angegeben. Für Familien mit mehreren Kindern kann eine (wirtschaftliche) Versorgung aller Kinder schwerer sein als für Kleinfamilien. Allerdings sind auch unter den Familien, bei denen der Hauptgrund für die Gewährung einer sozialpädagogischen Familienhilfe die unzureichende Förderung/Versorgung der Kinder oder Jugendlichen waren, Ein-Kind-Fa-

milien mit 46 % stark vertreten (insgesamt: 47 %). Etwas höher ist der Anteil der Familien mit drei und mehr Kindern (33 % zu 27 % insgesamt). In absoluten Zahlen wurde bei 417 Familien mit drei und mehr Kindern in sozialpädagogischer Familienhilfe als Hauptgrund die unzureichende Förderung / Versorgung angegeben. In 12 % der Familien wurde als erster Grund zur Statistik übermittelt, dass Problemlagen der Eltern, zum Beispiel psychische Erkrankungen, Suchtverhalten oder geistige bzw. seelische Behinderung, zu einer Belastung des jungen Menschen führten. Die drei Gründe für die Hilfestellung zusammengekommen machen fast 2/3 der Nennungen als Hauptgrund insgesamt aus.

**Die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und die Heimerziehung nach § 34 SGB VIII**

Die Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII sowie die Heimerziehung bzw. sonstige betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII gehören zu den stationären Hilfen. Bei der Vollzeitpflege wird das Kind in einer anderen Familie untergebracht. Dabei kann es sich um eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder um eine auf Dauer angelegte Lebensform handeln.

Im SGB VIII sind im Zusammenhang mit der Heimerziehung drei unterschiedliche Zielsetzungen formuliert. Im Kontext der Heimerziehung soll entweder die Rückkehr in die Herkunftsfamilien angestrebt werden oder eine Unterbringung bzw. Erziehung in einer anderen Familie vorbereitet werden. Sie kann aber – als dritte Variante – auch eine auf längere Zeit angelegte Lebensform sein, die dann das Ziel verfolgt, den jungen Menschen auf ein selbstständiges Leben vorzubereiten.

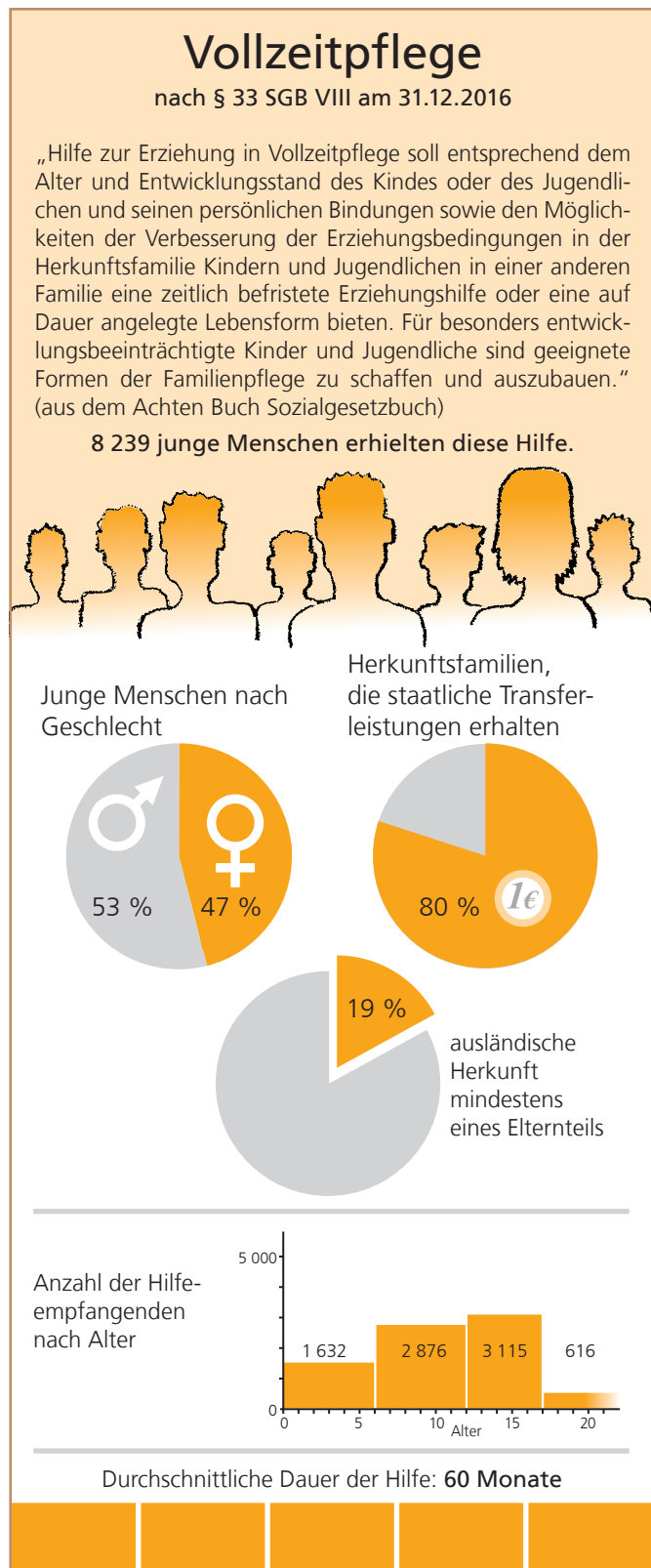
Bei beiden stationären Hilfearten hat der Gesetzgeber als Ziel zusätzlich die Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie formuliert.

Zum Jahresende 2016 waren insgesamt 7 623 Minderjährige und 616 junge Erwachsene in einer anderen Familie zur Vollzeitpflege untergebracht (vgl. A9). Bei der Vollzeitpflege wird noch einmal unterschieden nach allgemeiner Vollzeitpflege (Satz 1) und der Vollzeitpflege für entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche (Satz 2). Die allgemeine Vollzeitpflege machte mit 6 986 jungen Menschen den deutlich höheren Anteil an der Vollzeitpflege insgesamt aus. Von diesen Kindern waren wiederum 5 194 in sogenannter Fremdpflege und somit in einer Familie untergebracht, zu der kein verwandtschaftliches Verhältnis bestand. In Verwandtenpflege nach Satz 1 § 33 SGB VIII lebten entsprechend 1 792 junge Menschen. In 1 253 Fällen handelte es sich um eine Vollzeitpflege für entwicklungsbeeinträchtigte Minderjährige und junge Erwachsene. Auch bei der Vollzeitpflege nach Satz 2 § 33 SGB VIII waren die meisten Betroffenen in Familien untergebracht, mit denen sie nicht verwandt waren (1 098) (vgl. A10).

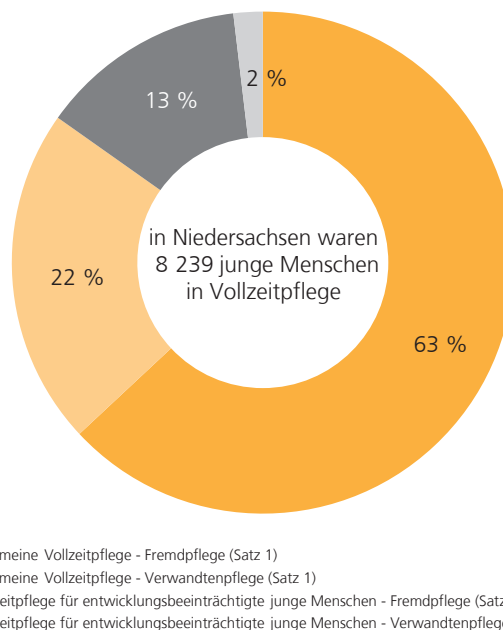
Der Anteil der Jungen und männlichen Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen lag bei der Vollzeitpflege mit 53 %

etwas höher als der der Mädchen und jungen Frauen (4 396 zu 3 843 Personen). Ein Fünftel der jungen Menschen in Vollzeitpflege war noch keine sechs Jahre alt. Zwischen 6 und 12 Jahren waren 2 876 Kinder (35 %) und 3 115 Hilfeempfangende waren Jugendliche im Alter zwischen 12 und 18 Jahren (38 %). Ein mit 80 % hoher Anteil der Herkunftsfamilien von Kindern in Vollzeitpflege lebte ganz oder teilweise von Transferleistungen. Durchschnitt-

### A9 | Steckbrief Vollzeitpflege



### A10 | Kinder in Vollzeitpflege am 31.12.2016 nach Art des Pflegeverhältnisses - in % -



lich waren die jungen Menschen am Jahresende 5 Jahre in Vollzeitpflege untergebracht.

Bei einem Viertel der Kinder in Vollzeitpflege gaben die Jugendämter als Hauptgrund die Gefährdung des Kindeswohls an. Eine Gefährdung des Wohls der Kinder und Jugendlichen wird zum Beispiel festgemacht an Vernachlässigung oder körperlicher, psychischer bzw. sexueller Gewalt in den Familien. Insgesamt waren Ende 2016 noch 2 005 junge Menschen in Vollzeitpflege untergebracht, bei denen die Jugendämter in ihren Herkunftsfamilien eine Gefährdung des Kindeswohls sahen. Bei weiteren 1 390 Kindern und Jugendlichen wurde als Hauptgrund für die Hilfestellung ihre „Unversorgtheit“ angegeben (17 %). Hinter diesem Begriff verbirgt sich der Ausfall der Bezugspersonen der Minderjährigen zum Beispiel wegen Krankheit, Tod oder auch Inhaftierung. Bei unbegleitet eingereisten Minderjährigen ist dies ebenfalls als Hauptgrund für die Hilfestellung anzugeben.

Insgesamt 9 546 Kinder und Jugendliche waren Ende 2016 in Heimen oder in sonstigen betreuten Wohnformen untergebracht (vgl. A11). Zwei Drittel der Minderjährigen und jungen Volljährigen waren männlich. Sowohl die Entwicklung der Gesamtzahlen als auch der starke Anstieg der Jungen in dieser Hilfeart ist maßgeblich auf die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die 2015 vermehrt nach Deutschland gekommen sind, zurückzuführen. Nach einer ersten Versorgung der minderjährig Eingereisten im Rahmen einer vorläufigen (§ 42a SGB VIII) bzw. dann einer regulären Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII werden die jungen Menschen in der Regel in Heimen bzw. sonstigen betreuten Wohnformen untergebracht. Eine Inobhutnahme soll eine kurzfristige Maßnahme zur Abwendung einer akuten Gefahrensituation sein. Da aber aufgrund der besonderen Situation im Jahr 2015

nicht für alle jungen Menschen von den Jugendämtern kurzfristig eine auf Dauer angelegte Unterbringung und Versorgung gefunden werden konnte, verblieben die Jugendlichen länger in einer Inobhutnahme als gemeinhin üblich und vorgesehen. Dadurch stiegen die Zahlen zu den Heimerziehungen nach § 34 SGB VIII teilweise zeitlich versetzt zur eigentlichen Einreise der jungen Flüchtlinge nach Deutschland.

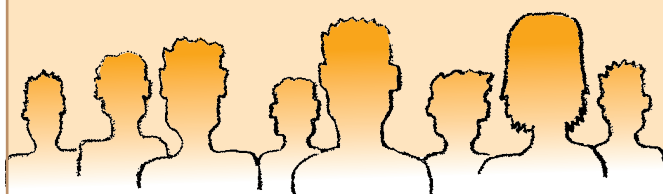
## A11 | Steckbrief Heimerziehung

# Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

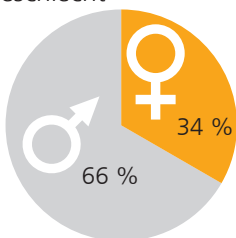
nach § 34 SGB VIII am 31.12.2016

„Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform soll Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern.“ (aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch)

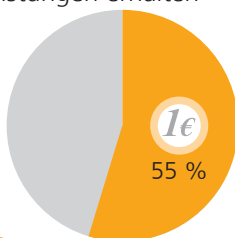
9 546 junge Menschen erhielten diese Hilfe.



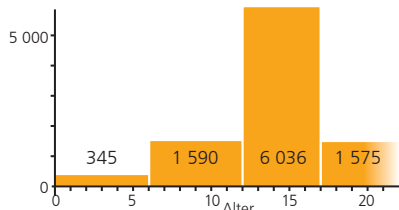
Junge Menschen nach Geschlecht



Herkunftsfamilien, die staatliche Transferleistungen erhalten



Anzahl der Hilfeempfangenden nach Alter



Durchschnittliche Dauer der Hilfe: 24 Monate



Ende des Jahres 2014 waren 6 911 junge Menschen in Heimen oder sonstigen betreuten Wohnformen untergebracht (vgl. T1). Der Anteil der Jungen und jungen Männer lag bei 56 % und damit 10 %-Punkte niedriger als zwei Jahre später. Unter den nach § 34 SGB VIII untergebrachten Kindern und Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen waren 2014 1 373 Personen, bei denen mindestens ein Elternteil ausländischer Herkunft war (20 %). Ende 2016 lag der Anteil bei 40 % bzw. 3 831 jungen Menschen. Auch bei den Zahlen zu den Hilfeleistungsempfängenden aus Familien mit Transferleistungsbezug spiegeln sich die unbegleitet eingereisten Minderjährigen wider. Der Anteil der Kinder aus Familien mit Transferleistungsbezug sank von 67 % im Jahr 2014 auf 55 % Ende 2016. Da die Familien der geflüchteten jungen Menschen nicht in Deutschland leben, erhalten diese folglich weder Arbeitslosengeld II noch Leistungen nach dem SGB XII. In absoluten Zahlen hingegen sind die Kinder aus Familien mit mindestens teilweise Transferleistungsbezug innerhalb der zwei Jahre leicht gestiegen; und zwar von 4 612 auf 5 233 junge Menschen.

In über einem Viertel der Unterbringungen nach § 34 SGB VIII wurde 2016 die „Unversorgtheit“ des jungen Menschen als ursächlich für die Maßnahme angeführt. Bei 1 418 jungen Menschen (15 %) in Heimen oder sonstigen betreuten Wohnformen lag eine Gefährdung des Kindeswohls in ihrer Herkunftsfamilie vor. Ähnlich häufig (1 355 / 14 %) wurde als Grund für die Unterbringung in einem Heim die eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern genannt.

## Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen nach § 35 a SGB VIII

Insgesamt 8 836 junge Menschen erhielten Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen nach § 35a SGB VIII (vgl. A12). Diese Hilfeart hat einen anderen Fokus als die anderen ambulanten oder stationären Hilfearten. Dies gilt unter anderem, da sich die Möglichkeit oder Notwendigkeit, diese Hilfe in Anspruch zu nehmen, nicht durch eine spezielle Situation ergibt, sondern aus der seelischen Beeinträchtigung des jungen Menschen selber erwächst. Die Hilfe kann sowohl ambulant, teilstationär als auch stationär erbracht werden.

Der Anteil der männlichen Hilfebeziehenden war mit 71 % vergleichsweise hoch (6 279). Gleichzeitig fällt auf, dass wenige Kinder im Vorschulalter diese Hilfe erhielten (71 / 1 %). Dies hängt vermutlich damit zusammen, dass seelische Behinderungen schwer zu definieren und diagnostizieren sind. Gerade bei kleineren Kindern, die sich noch nicht entsprechend artikulieren können und die erst noch lernen müssen, im sozialen Gefüge zu interagieren und sich in andere hineinzusetzen, ist schwer festzustellen, ab wann ein Verhalten deutlich von der – wie auch immer definierten – Norm abweicht. Zwischen 12 und 18 Jahren waren 3 718 Jungen und Mädchen, die Eingliederungshilfe nach § 35a erhielten. Weitere 806 junge Menschen bekamen diese Hilfe über das 18. Lebensjahr hinaus. Die durchschnittliche Dauer der Leistung zum Jahresende betrug 21 Monate.



Vergleichsweise selten hatten die jungen Menschen einen Migrationshintergrund nach der oben erläuterten Definition (15 % / 1 362). Noch geringer war der Anteil derer, die zu Hause überwiegend nicht Deutsch sprachen (6 % / 494). Auch Familien, die ganz oder teilweise von Arbeitslosengeld II oder Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch lebten, waren bei Kindern und Jugendlichen, die Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII erhielten, seltener (22 % / 1 941).

Bei der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen waren die Hauptgründe für die Hilfestellung Entwicklungsauffälligkeiten / seelische Probleme (40 %) sowie schulische oder berufliche Schwierigkeiten (38 %) der jungen Menschen.

### Weitere Hilfen nach dem SGB VIII

Die weiteren Hilfearten sind zahlenmäßig von geringer Bedeutung und machten zusammen knapp ein Sechstel aller Leistungen aus.

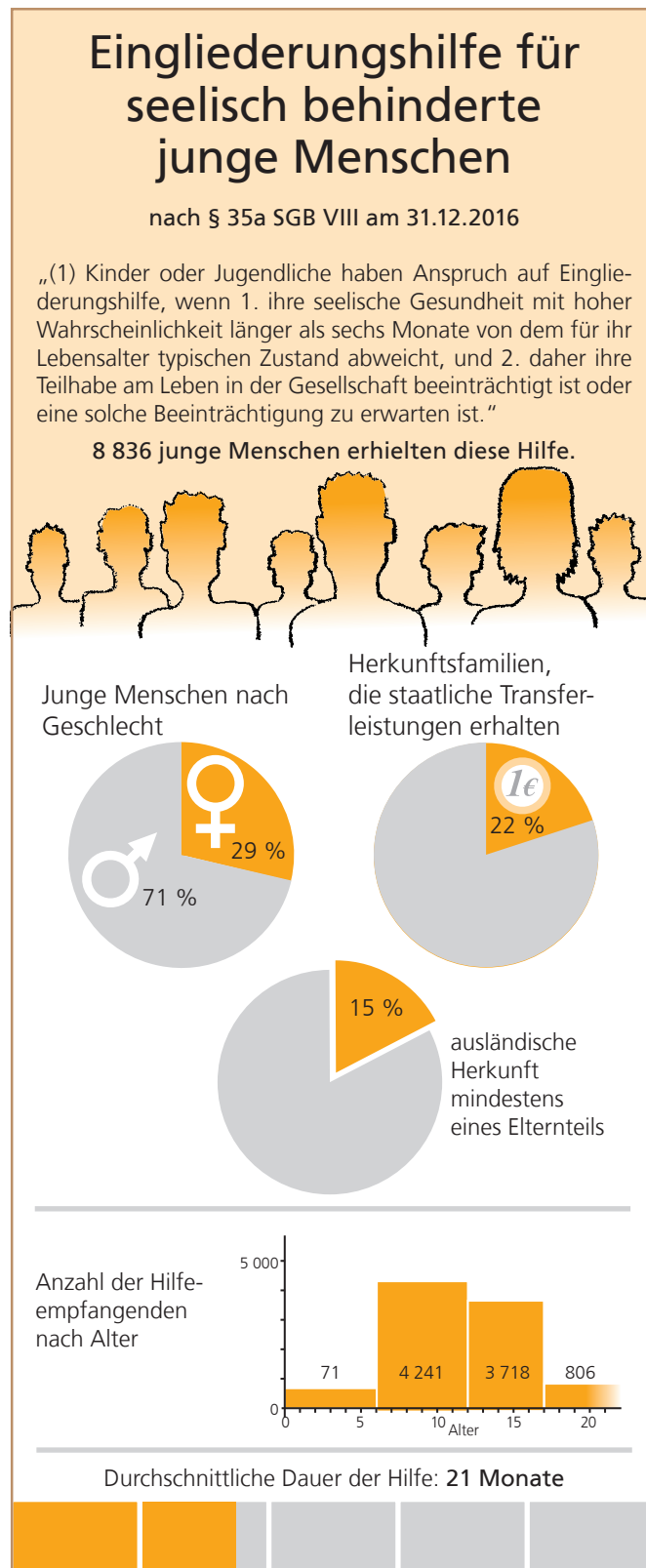
Die **soziale Gruppenarbeit** (§ 29 SGB VIII) soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Hierbei hat das soziale Lernen in der Gruppe einen besonderen Stellenwert. Insgesamt wurde diese Hilfe 978 jungen Menschen zuteil. Zwei Drittel der Teilnehmenden waren männlich und mit 553 Personen waren über die Hälfte aller Hilfeempfangenden zwischen 6 und 12 Jahre. Bei fast einem Drittel der jungen Menschen wurden Auffälligkeiten im Sozialverhalten als wichtigster Grund für die Unterstützung in Form einer sozialen Gruppenarbeit von den Jugendämtern übermittelt. Unter dissoziales Verhalten fallen zum Beispiel Gehemmtheit, Isolation, Geschwisterrivalitäten, Weglaufen, Aggressivität, Drogen- bzw. Alkoholkonsum oder auch das Begehen von Straftaten.

Auch bei der **Erziehung in einer Tagesgruppe** nach § 32 SGB VIII geht es um das soziale Lernen in einer Gruppe. Gleichzeitig soll der junge Mensch schulisch gefördert werden und durch Elternarbeit der Verbleib des Kindes oder der Jugendlichen in ihrer bzw. des Jugendlichen in seiner Familie gesichert werden. Insgesamt besuchten 1 820 junge Menschen eine entsprechende Tagesgruppe. Dreiviertel dieser jungen Menschen waren männlich. Mit 1 306 Kindern waren die meisten Teilnehmenden zwischen 6 und 12 Jahre alt. In fast der Hälfte der Fälle waren entweder Auffälligkeiten im Sozialverhalten (24 %) oder die eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern (23 %) ursächlich für die Erziehung in einer Tagesgruppe.

Im Rahmen der Hilfe nach § 30 wird dem jungen Menschen ein Erziehungsbeistand oder eine **Betreuungshelferin** bzw. ein **Betreuungshelfer** zur Seite gestellt. Diese Personen sollen Kinder oder Jugendliche bei Entwicklungsproblemen begleiten und unterstützen. Zielsetzung der Hilfe ist die Selbstständigkeit des jungen Menschen zu fördern und dabei den Bezug zum sozialen Umfeld und der Familie soweit es geht zu erhalten. Durch die Rahmenbedingungen wird bereits deutlich, dass sich

die Hilfe nach § 30 SGB VIII überwiegend an ältere Minderjährige und junge Volljährige richtet. So waren fast 60 % der Hilfeempfangenden zwischen 12 und 18 Jahren (2 304) und weitere 1 089 Personen waren bereits volljährig (28 %). Jungen und junge Männer erhielten diese Hilfe häufiger als Mädchen und junge Frauen (60 % / 40 %).

### A12 | Steckbrief Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen



T1 | Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII 2014 bis 2016 nach persönlichen Merkmalen des jungen Menschen

| Hilfeart | am 31.12.      |               |               |   |        |         |                 |   |  |  |  |    |
|----------|----------------|---------------|---------------|---|--------|---------|-----------------|---|--|--|--|----|
|          | Ins-<br>gesamt | davon         |               | davon im Alter von ... bis unter ... Jahren |        |         |                 | und zwar für junge Menschen   |  |  | durch-<br>schnittl.<br>Dauer in<br>Monaten |    |
|          |                | männ-<br>lich | weib-<br>lich | unter 6                                     | 6 - 12 | 12 - 18 | 18 und<br>älter | mit<br>auslän-<br>discher<br>Herkunft<br>mind. e.<br>Eltern-<br>teils | in deren<br>Familie<br>vorrangig<br>nicht<br>Deutsch-<br>gespro-<br>chen<br>wird | mit<br>Transfer-<br>leistung <sup>1)</sup> |  |    |
| 2014     | absolut        | 6 911         | 3 900         | 3 011                                       | 317    | 1 471   | 4 218           | 905   | 1 373  | 487  | 4 612                                      | 26 |
|          | in %           |               | 56            | 44  | 5      | 21      | 61              | 13  | 20   | 7  | 67   |    |
| 2015     | absolut        | 7 409         | 4 308         | 3 101                                       | 346    | 1 498   | 4 459           | 1 106   | 1 838  | 985  | 4 746                                      | 26 |
|          | in %           |               | 58            | 42  | 5      | 20      | 60              | 15  | 25   | 13   | 64   |    |
| 2016     | absolut        | 9 546         | 6 272         | 3 274                                       | 345    | 1 590   | 6 036           | 1 575   | 3 831  | 2 974                                      | 5 233                                      | 24 |
|          | in %           |               | 66            | 34  | 4      | 17      | 63              | 16  | 40   | 31   | 55   |    |

Etwas über die Hälfte der jungen Menschen entstammte Familien, die mindestens teilweise auf Transferleistungen angewiesen waren. Ein Migrationshintergrund lag in einem Viertel der Familien vor. Auffälligkeiten im Sozialverhalten (19 %) und die eingeschränkte Erziehungskompetenz der Eltern (18 %) sind auch bei der Hilfgewährung nach § 30 SGB VIII die meistgenannten Hauptgründe.

Die **intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung** (§ 35 SGB VIII) wird in der Praxis ebenfalls überwiegend älteren Jugendlichen und jungen Erwachsenen gewährt. Durch eine intensive Unterstützung soll erreicht werden, dass die Hilfeempfangenden sich sozial integrieren und ihr Leben eigenverantwortlich führen können. So wurde die Einzelbetreuung 244 mal Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren und 169 mal jungen Volljährigen gewährt. Insgesamt wurden 415 intensive sozialpädagogische Einzelbetreuungen zu der Statistik gemeldet, hiervon betrafen 299 Hilfen männliche Leistungsempfänger. Bei 171 Hilfgewährungen war die „Unversorgtheit“ des jungen Menschen der Hauptgrund für die Maßnahme.

Weitere 1 592 Hilfen wurden nicht den oben beschriebenen Hilfen zugeordnet. Diese werden allgemein in der Erhebung erfasst als Hilfen nach § 27 SGB VIII (**Hilfe zur Erziehung**). Diese Hilfen erreichten insgesamt 1 883 junge Menschen. Im Achten Buch Sozialgesetzbuch steht an dieser Stelle nicht eine konkrete Hilfeart im Mittelpunkt, sondern eine Beschreibung der allgemeinen Zielsetzung, Aufgaben und Rahmenbedingungen der erzieherischen Hilfe. In den Fällen, in denen eine weitere Zuordnung der Hilfgewährung nicht möglich ist, wird die Unterstützung allgemein der Hilfe zur Erziehung zugerechnet. Die meisten jungen Menschen (1 109 Personen) erhielten die Hilfe nach § 27 SGB VIII ambulant oder teilstationär und 353 Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wurde diese vorrangig stationär gewährt. Für weitere 421 Betroffene wurde die Hilfe er-

gänzend bewilligt bzw. wird die Hilfe unter sonstige Hilfgewährung zusammengefasst. Über die Hälfte der jungen Menschen, denen eine Hilfe nach § 27 SGB VIII ohne eine Verbindung zu den Hilfen nach §§ 28 bis 35 SGB VIII gewährt wurde, erhielten diese familienorientiert. Von den familienorientierten Hilfen bekamen diese 768 Personen vorrangig ambulant oder teilstationäre sowie weitere 264 junge Menschen ergänzende bzw. als sonstige Hilfe.

### Resümee

In Niedersachsen lebten Ende 2015 rund 1,3 Millionen Minderjährige.<sup>7)</sup> Damit erreichten die erzieherischen Hilfen ca. 5 % der entsprechenden Gesamtbevölkerung. Die zahlenmäßige Bedeutung der erzieherischen Hilfen beleuchtet allerdings nur einen Teil der gesellschaftlichen Wirklichkeit. Die rechtlichen Grundlagen sowie die hilfe- und personenbezogenen Merkmale, die im Rahmen der amtlichen Statistik erfasst werden, lassen erahnen, welche hohe Bedeutung die Hilfen für die jungen Menschen und Familien haben. Damit einher geht auch eine hohe Verantwortung für die Hilfeleistenden in den Jugendämtern und Beratungsstellen im Kontext ihrer täglichen Arbeit. Im Zehnjahresvergleich ist die Zahl der gewährten Hilfen um 60 % gestiegen. Die gesellschaftliche Einordnung dieser Entwicklung ist nicht einfach. Wenn die Zahlen ein Indiz dafür sind, dass bei jungen Menschen in schwierigen Lebenslagen genauer hingeschaut wird und Hilfen erteilt werden oder junge Menschen sowie Familien eher bereit sind, sich helfen zu lassen, ist dies ein positiver Trend. Sollten die Zahlen aber auch beinhalten, dass Lebenswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen oder jungen Erwachsenen (zunehmend) schwerer sind und insbesondere die gesellschaftliche Integration von jungen Menschen aus Familien, die auf staatliche Hilfen angewiesen sind, misslingt, kann dies auch Hinweise geben auf

7) Quelle: Fortschreibung des Bevölkerungsstandes am 31.12.2015.

weitere gesellschaftliche Handlungsnotwendigkeiten. Die Frage, ob der Anstieg der erzieherischen Hilfen auf eine Zunahme junger Menschen in schwierigen Lebenslagen oder ein vermehrtes gesellschaftliches Hinsehen und Eingreifen zurückzuführen ist, kann anhand der amtlichen Zahlen nicht abschließend festgestellt werden.

Auch hinsichtlich anderer Fragestellungen fällt die Schlussfolgerung aus den Zahlen nicht leicht. So gab es beispielsweise in allen Hilfearten mehr männliche Hilfeempfangende als weibliche. Das Jahr 2016 war auch geprägt durch jugendliche Schutzsuchende, die in Deutschland im Rahmen der Hilfen nach dem SGB VIII versorgt wurden. Die jungen Flüchtlinge waren meist männlich, so dass der Anteil der Jungen an allen Einzelhilfen bzw. Beratungen auf 61 % gestiegen ist. In den Jahren 2007 und 2014 lag der Anteil der männlichen Hilfebeziehenden bei je 58 %. Die Differenz zwischen den Geschlechtern war somit vor dem Zuzug der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge etwas geringer, gleichzeitig scheint sich der Geschlechterunterschied aber über die Jahre wenig zu verändern. Die Frage ist, ob Jungen grundsätzlich mehr Schwierigkeiten und Probleme haben als Mädchen. Vielleicht aber agieren Jungen in schwierigen Lebenslagen tendenziell eher nach außen gewandt als Mädchen und junge Frauen. Hierdurch könnten für Jungen häufiger soziale Schwierigkeiten im Umfeld wie beispielsweise in der

Familie, Schule oder im Freundeskreis entstehen. Die so offenkundig werdenden Konflikte können so aber auch dazu führen, dass Hilfen veranlasst werden. Wohingegen Mädchen ggf. entsprechend der tradierten Geschlechterrollen möglicherweise immer noch dazu neigen, bei bestehenden Problemen „still zu leiden“. Mit der vielleicht manchmal fatalen Folge, dass sie mit ihren Schwierigkeiten in den bestehenden Strukturen und Institutionen erst spät oder gar nicht auffallen.

Die amtliche Statistik kann eine (abschließende) Beantwortung dieser gesellschaftlichen Fragen nicht leisten. Gleichwohl kann sie einige Anhaltspunkte liefern, um genauer hinzusehen, weitere Analysen anzustoßen und gesellschaftliche Entwicklungen in den Blick zu nehmen. Die amtliche Statistik hat – ganz im Sinne des § 1 Bundesstatistikgesetz – die Aufgabe, „laufend Daten über Massenerscheinungen zu erheben“ sowie diese aufzubereiten, darzustellen und zu analysieren. Beim Zurücktreten vom Einzelfall und der allgemeinen Beschreibung lassen sich einige Strukturen und Muster erkennen. Die Beschreibung dieser Muster kann ein Baustein „für eine am Sozialstaatsprinzip ausgerichtete Politik“<sup>8)</sup> auch im Kontext der erzieherischen Hilfen sein.

<sup>8)</sup> Bundesstatistikgesetz (BstatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist.